



51. Jahrgang

17. November 2022

Nummer 21

---

Bekanntmachung über die Nutzung der Wohnmobilstellplätze in der Stadt Verl	Seite 101
Bekanntmachung der Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Sportanlagen, Spielplätze und Schulhöfe der Stadt Verl	Seite 104
Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“	Seite 108
Bekanntmachung über die Aufstellung der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Verl	Seite 110
Bekanntmachung der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Verl gemäß § 6 BauGB	Seite 111
Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 21 „Sürenheide 2, 5. Änderung“ gem. § 10 BauGB	Seite 112
Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 96 „Wachtelweg“ gem. § 10 BauGB	Seite 113

---

## Bekanntmachung

### der Satzung über die Nutzung der Wohnmobilstellplätze in der Stadt Verl

Der Rat der Stadt Verl hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in seiner Sitzung vom 08.11.2022 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für zwei in der Stadt Verl durch Hinweistafeln, Gestaltung und Befestigung als Wohnmobilstellplatz gekennzeichnete Bereiche; diese befinden sich auf dem Parkplatz an der Ostwestfalenhalle Kaunitz, Paderborner Straße 408, 33415 Verl, (Anfahrt über die Straße Alter Postweg) und am Verler Freibad, Zum Meierhof 91, 33415 Verl. Die Wohnmobilstellplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Verl.

#### § 2 zulässige Nutzung

- (1) Die in § 1 dieser Satzung genannte Nutzungsfläche wird zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen ausgewiesen. Nicht zugelassen ist insbesondere das Abstellen von Wohnwagen, Wohnanhängern, PKW, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsmobilen und -anhängern sowie Zelten. Das dauerhafte Abstellen von Wohnmobilen ist nicht zulässig. Eine wiederholte Nutzung ist frühestens nach einer Woche zulässig (z.B. für die Rückreise).
- (2) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abfall, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.

### § 3 Erlaubnis

- (1) Das Abstellen der Wohnmobile ist nur erlaubt, wenn gleichzeitig eine dafür vorgesehene Anmeldung ausgefüllt und in den dafür vorgesehenen Briefkasten geworfen wurde. Alternativ kann der QR-Code am Briefkasten gescannt werden, um die Anmeldung online vorzunehmen.  
Die Anmeldung dient zur Kontrolle der Aufenthaltsdauer und wird spätestens nach vier Monaten vernichtet.  
Zu- und Abfahrten sind nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr zulässig.
- (2) Die ausgewiesenen Stellplätze stehen für Wohnmobile maximal 5 Tage zur Verfügung. Sonderregelungen zur Aufenthaltsdauer oder dem zusätzlichen Zulassen von Zelten können ausnahmsweise auf Anfrage mit dem Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl vereinbart werden.
- (3) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.

### § 4 Benutzung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen

- (1) Für die Entsorgung von Grauwasser und Schwarzwasser (Chemietoiletten) steht eine überfahrbare Annahmestation zur Verfügung. Die Nutzung der Entsorgungsstation ist nur für die im Sinne des § 2 Abs. 1 berechtigten Nutzer des Wohnmobilplatzes erlaubt. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nicht. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation ist nicht erlaubt. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen.
- (2) Die Benutzung der Trinkwasser- und Stromversorgungsanlage erfolgt gegen Gebühr, wobei kein Anspruch auf jederzeitiges Funktionieren der Anlage besteht. Die für die Nutzung der Trinkwasser- und Stromversorgungsanlagen anfallenden Gebühren sind durch Münzeinwurf bei den Säulen direkt zu begleichen.

### § 5 Ordnung

- (1) Jeder Besucher hat seinen Stellplatz sauber zu halten. Lärmbelästigungen wie lautes Türenschielagen, laute Musik, laute Unterhaltungen, etc. sind zu vermeiden. Es ist auf die gegenseitige Rücksichtnahme zu achten, besonders in der Zeit der Nachtruhe von 22:00 – 6:00 Uhr.
- (2) Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu angelegten Stellplätzen zu erfolgen. Außerhalb der Stellplätze ist im Umkreis von 150 m die Nutzung öffentlicher Parkplätze als Wohnmobilstellplatz untersagt.
- (3) Hunde oder sonstige Haustiere sind außerhalb der Fahrzeuge auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist unverzüglich zu entfernen.
- (4) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Wohnmobilstellplatz ist eingeschränkt.
- (5) Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Nutzung, sowie Beschädigung an der Platzeinrichtung hat der Halter oder Fahrer des Wohnmobiles die Haftung zu übernehmen.
- (6) Der Stellplatzbenutzer stellt den Grundstückseigentümer bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.
- (7) Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltungen), ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Verl abgeleitet werden kann.

### § 6 Verbote

Nicht erlaubt ist auf den Wohnmobilstellplätzen insbesondere

1. das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen,
2. das Abstellen von Wohnmobilen im Rahmen oder Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb oder für gewerbliche Zwecke,
3. das Abstellen von Wohnwagen, Wohnanhängern, PKW, Motorrädern, Reisebussen und Verkaufsanhängern auf den Wohnmobilstellplätzen,
4. das Zelten,
5. offenes Feuer, speziell das Grillen mit Holzkohle und das Abbrennen von Lagerfeuern,
6. das Freihalten von Stellplätzen (Reservierung),
7. das Ablassen von Abwasser und Fäkalien außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation,
8. das Benutzen von Aggregaten,
9. das Entsorgen von Hausmüll auf dem Wohnmobilstellplatz und das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
10. das Lagern von freistehenden Gasflaschen am Wohnmobil.

### **§ 7 Hausrecht**

Die Stadt Verl sowie die von ihr Beauftragten üben das Hausrecht auf dem Stellplatzgelände aus. Die Benutzer haben den Anweisungen der Personen unverzüglich Folge zu leisten. Diese überwachen die Einhaltung der Nutzungsregeln dieser Satzung. Widerrechtliche abgestellte Fahrzeuge und Anhänger können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Verl haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- oder Trinkwasserversorgungsanlage dem Nutzer oder Dritten entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Der Winterdienst auf dem Platz (Räumen und Streuen) ist eingeschränkt. Eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- (2) Der Nutzer haftet der Stadt Verl gegenüber für sämtliche durch ihn verursachte Schäden an der Platzeinrichtung.
- (3) Im Bedarfsfalle kann das Stellplatzgelände vorübergehend eingeschränkt oder vollständig seitens der Stadt Verl zur anderweitigen Nutzung belegt werden. Dies wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen des § 2 (zulässige Nutzung), des § 3 (Erlaubnis) sowie der §§ 5 (Ordnung) und 6 (Verbote) dieser Satzung können gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden. Bei fahrlässiger Begehungsweise beträgt das Bußgeld bis zu 250,00 €.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Verl, der Bürgermeister.

### **§ 10 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Nutzung der Wohnmobilplätze in der Stadt Verl vom 25.01.2021 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Verl vorher gerügt worden und dabei wurde die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Verl, den 10.11.2022

Stadt Verl  
Michael Esken  
Bürgermeister

**Bekanntmachung****der Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Sportanlagen, Spielplätze und Schulhöfe der Stadt Verl**

<b>Schulen</b>					
<b>Objekt / Schulhof</b>	<b>Anschrift / Lage</b>	<b>vorgesehene Nutzungsart</b>	<b>vorgesehener Nutzerkreis</b>	<b>vorgesehene Nutzungszeit an den Schultagen</b>	<b>Beschränkungen</b>
Gymnasium Verl Kühlmannplatz	Konrad-Adenauer-Schulzentrum St.-Anna-Straße 22	Schulhof  öffentlicher Verkehrsraum u. öffentlicher Parkplatz	Schule  öffentliche Nutzung	Schulhof bis max. 16.30 Uhr  öffentliche Verkehrsfläche u. Parkplatzfläche von 16.30 Uhr bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot im Zeitraum 01.11. bis 31.03. von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr, im Zeitraum 01.04. bis 31.10. von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr; ausgenommen sind die Besucher der Sporthallen, VHS-Kurse, Schul-, Musik- und Kulturveranstaltungen; es gilt ein Alkoholverbot
Gymnasium Verl Schulhof Westseite	Konrad-Adenauer-Schulzentrum St.-Anna-Straße 22 (Zufahrt St.-Anna-Str.)	Schulhof	Schule	Schulhof bis max. 16.30 Uhr	Aufenthaltsverbot im Zeitraum 01.11. bis 31.03. von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr, im Zeitraum 01.04. bis 31.10. von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr; ausgenommen sind die Besucher der Sporthallen, VHS-Kurse, Schul-, Musik- und Kulturveranstaltungen; es gilt ein Alkoholverbot
Gesamtschule Verl Schulhof	Konrad-Adenauer-Schulzentrum St.-Anna-Straße 28	Schulhof	Schule  öffentliche Nutzung	Schulhof bis 16.30 Uhr  Spielgelände ab 16.30 Uhr bis zum Beginn des Aufenthaltsverbotes	Aufenthaltsverbot im Zeitraum 01.11. bis 31.03. von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr, im Zeitraum 01.04. bis 31.10. von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr; ausgenommen sind die Besucher der Sporthallen, VHS-Kurse, Schul-, Musik- und Kulturveranstaltungen; es gilt ein Alkoholverbot
Gesamtschule Verl Schulhof Ostseite	Konrad-Adenauer-Schulzentrum St.-Anna-Straße 28 (Zufahrt Friedhofsweg)	Schulhof  Parkplatzfläche	Schule  Parkplatzfläche für die Nutzer der Turnhalle und der Kleinschwimmhalle	Schulhof bis 16.30 Uhr  Parkplatzfläche bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot im Zeitraum 01.11. bis 31.03. von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr, im Zeitraum 01.04. bis 31.10. von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr; ausgenommen sind die Besucher der Sporthalle, der Kleinschwimmhalle, VHS-Kurse, Schul-, Musik- und Kulturveranstaltungen; es gilt ein Alkoholverbot
Gesamtschule Verl Schulhof Nordseite	Konrad-Adenauer-Schulzentrum St.-Anna-Straße 28 (Zufahrt Friedhofsweg)	Schulhof	Schule  öffentliche Nutzung	Schulhof bis 16.30 Uhr  Spielgelände ab 16.30 Uhr bis zum Beginn des Aufenthaltsverbotes	Aufenthaltsverbot im Zeitraum 01.11. bis 31.03. von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr, im Zeitraum 01.04. bis 31.10. von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr; ausgenommen sind die Besucher der Sporthallen, VHS-Kurse, Schul-, Musik- und Kulturveranstaltungen; es gilt ein Alkoholverbot

## Grundschulen

<b>Objekt</b>	<b>Anschrift / Lage</b>	<b>vorgesehene Nutzungsart</b>	<b>vorgesehener Nutzerkreis</b>	<b>vorgesehene Nutzungszeit an den Schultagen</b>	<b>Beschränkungen</b>
Grundschule Am Bühlbusch Schulhof	Am Bühlbusch 6	Schulhof	Schule  Spielgelände für Kinder bis 14 Jahre	Schulhof bis 17.00 Uhr  Spielgelände ab 17.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr  es gilt ein Alkoholverbot
Grundschule Am Bühlbusch Sportplatz	Am Bühlbusch 6	Sportplatz	Schule  Vereine  öffentliche Nutzung	Schulgelände bis 16.00 Uhr  Bolzplatz ab 16.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr  es gilt ein Alkoholverbot
Grundschule Kaunitz-Bornholte, Standort Bornholte Schulhof	Bergstr. 26	Schulhof	Schule  Spielgelände für Kinder bis 14 Jahre	Schulhof bis 14.00 Uhr  Spielgelände ab 14.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr  es gilt ein Alkoholverbot
Grundschule Kaunitz-Bornholte, Standort Kaunitz Schulhof	Fröbelstr. 13	Schulhof	Schule  Spielgelände für Kinder bis 14 Jahre	Schulhof bis 17.00 Uhr  Spielgelände ab 17.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr  es gilt ein Alkoholverbot
Marienschule Verl Schulhof	Kühlmannweg 13	Schulhof	Schule  Spielgelände für Kinder bis 14 Jahre	Schulhof bis 17.00 Uhr  Spielgelände ab 17.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr  es gilt ein Alkoholverbot
St.-Georg-Schule Sürenheide Schulhof	Thaddäusstr. 74	Schulhof	Schule  Spielgelände für Kinder bis 14 Jahre	Schulhof bis 17.00 Uhr  Spielgelände ab 17.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr  es gilt ein Alkoholverbot

## **Sportanlagen (frei zugänglich)**

<b>Objekt</b>	<b>Anschrift / Lage</b>	<b>vorgesehene Nutzungsart</b>	<b>vorgesehener Nutzerkreis</b>	<b>vorgesehene Nutzungszeit</b>	<b>Beschränkungen</b>
Bolzplatz Elsternweg	Elsternweg	Bolzplatz	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Bolzplatz Sportzentrum Poststraße/ Schmiedestrang	Schmiedestrang	Bolzplatz	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Rad-Cross-Bahn Verl	Sportzentrum Poststraße Schmiedestrang	Nutzung ausschließlich mit Fahrrädern	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Inline-Skating-Anlage	Sportzentrum Poststraße Schmiedestrang	Inline-Skating Inline-Hockey Basketball u.a.	Vereine  öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Skater-Anlage	Sportzentrum Poststraße Zugang Paderborner Str. und Schmiedestrang	Skatingsport	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Baseballfeld Sportzentrum Poststraße	Schmiedestrang	Baseball	ausschließlich Vereinsnutzung		Aufenthalt nur im Rahmen der Vereinsnutzung erlaubt
Finnenbahn	Schmiedestrang	Laufstrecke	öffentliche Nutzung	6.00 Uhr bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
Bolzplatz Westfalenweg	Westfalenweg	Bolzplatz	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Bolzplatz Kieselweg	Kieselweg	Bolzplatz	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Bolzplatz Krokusweg/ Tulpenweg	Krokusweg/ Tulpenweg	Schulgelände  Bolzplatz	Schulen  öffentliche Nutzung	Öffentliche Nutzung außerhalb der Schulanutzung von 8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Beachvolleyballfeld Freibad Verl	Zum Meierhof 91	Beachvolleyball	öffentliche Nutzung	reguläre Öffnungszeiten vom Freibad	Aufenthaltsverbot außerhalb der regulären Öffnungszeiten vom Freibad
Bolzplatz Grillenstraße	Grillenstraße	Bolzplatz	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Sportanlage Treffpunkt Sürenheide	Posener Straße, Nähe Trakehner Straße	Bolzplatz Basketball Tischtennis	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr

## **Sportanlagen (frei zugänglich)**

<b>Objekt</b>	<b>Anschrift / Lage</b>	<b>vorgesehene Nutzungsart</b>	<b>vorgesehener Nutzerkreis</b>	<b>vorgesehene Nutzungszeit</b>	<b>Beschränkungen</b>
Multifunktionsanlage Sürenheide	Posener Straße	Radcross-Gelände für Fahrräder und Anlagen für Skateboard, Inliner und Basketball	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Bouleplatz Sürenheide	Glatzer Straße, Nähe Posener Straße	Bouleplatz	Vereins-nutzung öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr
pädagogik-freier Raum Sürenheide	Posener Straße	Aufenthaltort für Jugendliche/ junge Erwachsene	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 24.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Bolzplatz Hegselweg	Hegselweg	Bolzplatz	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Skateranlage Kaunitz	Zum Furlbach	Skateranlage	öffentliche Nutzung	werktags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15 Uhr bis 20 Uhr	Aufenthaltsverbot außerhalb der vorgenannten Nutzungszeiten
Bolzplatz Zum Furlbach	Zum Furlbach	Bolzplatz	öffentliche Nutzung	werktags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot außerhalb der vorgenannten Nutzungszeiten
Beachvolleyballfeld Kaunitz	Zum Furlbach	Beachvolleyball	Vereins-nutzung öffentliche Nutzung	werktags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15 Uhr bis 20 Uhr	Aufenthaltsverbot außerhalb der vorgenannten Nutzungszeiten
Bouleplatz Kaunitz	Holter Straße 18, 20	Bouleplatz	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr

<b>Spielplätze</b>					
<b>Objekt</b>	<b>Anschrift / Lage</b>	<b>vorgesehene Nutzungsart</b>	<b>vorgesehener Nutzerkreis</b>	<b>vorgesehene Nutzungszeit</b>	<b>Beschränkungen</b>
Spielplätze	Alle öffentlichen Spielplätze der Stadt Verl	Spielplatz	Spielgelände für Kinder bis 14 Jahre	7.00 Uhr bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 10.11.2022

Esken  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

#### **über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Für die Grundstücke Gemarkung Verl, Flur 13, Flurstücke 71 tlw., 79, 81, 82, 86 tlw., 89, 92, 153, 173 tlw., 188 tlw., 215, 218 tlw., 219, 220, 234, 239, 240, 241, 242, 248, 260, 300, 316, 322 tlw., 323, 349, 350 tlw., 374 tlw. und 397, Flur 14, Flurstücke 625, 717 tlw., 741 und 767 sowie Flur 15, Flurstücke 2, 4, 5, 6, 10, 11, 18, 19, 20, 21, 31, 51, 324, 325, 991, 1031, 1093, 1169, 1177, 1179, 1181, 1517 tlw., 1682, 1713, 1714, 1794, 1795, 1885 tlw., 1911, 1912, 1935 tlw., 1937 tlw., 1938 tlw., 1940, 1941 tlw., 1943 tlw., ist gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 13a BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Dieser erhält die Bezeichnung Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“.“ Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

**A Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“**

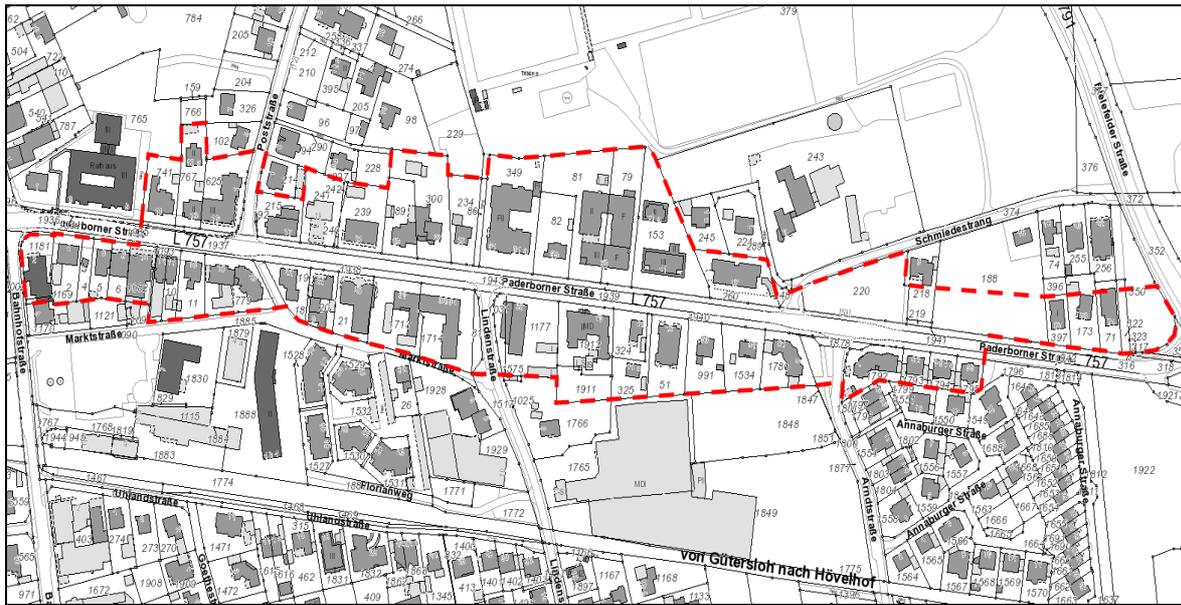


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“ ist in Abbildung 1 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Der rd. 6,6 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Verl, Flur 13, Flurstücke 71 tlw., 79, 81, 82, 86 tlw., 89, 92, 153, 173 tlw., 188 tlw., 215, 218 tlw., 219, 220, 234, 239, 240, 241, 242, 248, 260, 300, 316, 322 tlw., 323, 349, 350 tlw., 374 tlw. und 397, Flur 14, Flurstücke 625, 717 tlw., 741 und 767 sowie Flur 15, Flurstücke 2, 4, 5, 6, 10, 11, 18, 19, 20, 21, 31, 51, 324, 325, 991, 1031, 1093, 1169, 1177, 1179, 1181, 1517 tlw., 1682, 1713, 1714, 1794, 1795, 1885 tlw., 1911, 1912, 1935 tlw., 1937 tlw., 1938 tlw., 1940, 1941 tlw., 1943 tlw.. Er erstreckt sich vornehmlich auf die Verkehrsflächen der Paderborner Straße selbst sowie die nördlich und südlich daran angrenzenden Gebiete zwischen dem Rathaus im Westen sowie bis zur Höhe des Gebäudes Paderborner Straße 66 im Osten. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, zwischen Zimmer 252 und 253 während der Dienststunden sowie über das Portal Stadtplanung-Online der Stadt Verl unter [www.o-sp.de/verl/](http://www.o-sp.de/verl/) eingesehen werden.

**B Verfahrensart**

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

**C Ziele und Zwecke der Bauleitplanung**

Das hauptsächliche Ziel der Planung liegt in der langfristigen und nachhaltigen Sicherung bzw. Entwicklung einer grundlegenden städtebaulichen Ordnung und Gestaltung. Im Rahmen des Verfahrens sollen die für diesen Bereich zum Teil nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen der Bestandspläne im Sinne einer angemessenen Innenentwicklung überplant werden, vor allem hinsichtlich dem Maß der baulichen Nutzung, den überbaubaren Grundstücksflächen sowie den zulässigen Wohneinheiten. Bisher ungenutzte Potenziale der Nachverdichtung sollen bedarfs- und standortgerecht ausgeschöpft werden. Im Fokus stehen zudem Erhalt und Förderung ortsbildprägender Gestaltungselemente. Des Weiteren sollen weitere Festsetzungen, wie beispielsweise zur Anlage grundflächensparender, unterirdischer Stellplatzanlagen oder zur Durchführung von Grüngestaltungsmaßnahmen getroffen werden. Für die unterschiedlichen Teilbereiche des Geltungsbereichs soll entsprechend ihrer Lage und angestrebten Nutzung jeweils die Festsetzung als Kerngebiet (MK), Mischgebiet (MI) oder Allgemeines Wohngebiet (WA) erfolgen.

Verl, den 04.11.2022

Michael Esken  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### über die Aufstellung der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Verl

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Das Verfahren zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl mit dem Ziel, auf dem Grundstück Gemarkung Bornholte, Flur 21, Flurstücke 51 (tlw.), 58 und 59 (tlw.) eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Baseballanlage“ darzustellen, ist einzuleiten.“

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

### A Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Verl

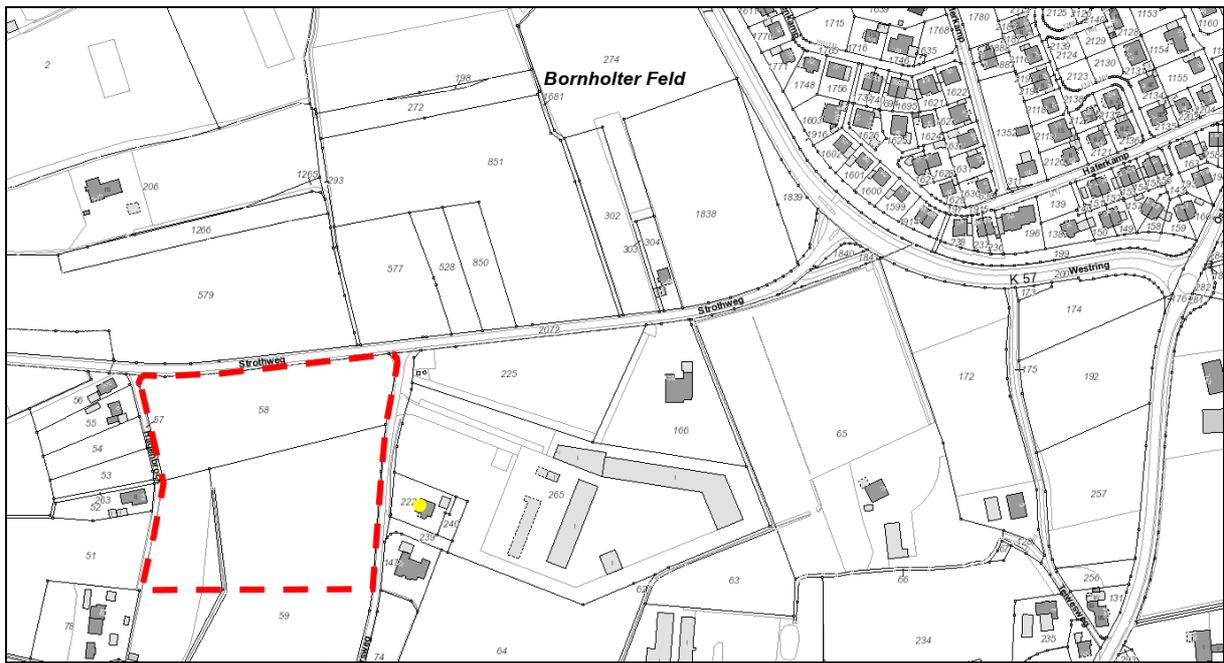


Abb. 1: Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Verl

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Grundstücke Gemarkung Bornholte, Flur 21, Flurstücke 51 (tlw.), 58 und 59 (tlw.). Die derzeit größtenteils als Ackerland genutzte Fläche hat eine Größe von ungefähr 2,8 ha. Der räumliche Geltungsbereich der 51. Flächennutzungsplanänderung kann im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, zwischen Zimmer 252 und 253 während der Dienststunden sowie über das Portal Stadtplanung-Online der Stadt Verl unter [www.o-sp.de/verl/](http://www.o-sp.de/verl/) eingesehen werden.

### B Verfahrensart

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Regelverfahren mitsamt der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

### C Allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan der Stadt Verl ist der Bereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Errichtung einer Baseballanlage ist der Flächennutzungsplan dahingehend zu ändern, dass der o. g. Bereich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Baseballanlage dargestellt wird. Das hauptsächliche Ziel der Planung liegt in der langfristigen Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit in der Stadt Verl.

Verl, den 14.11.2022

Michael Esken  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Verl gemäß § 6 BauGB

Die durch den Rat der Stadt Verl am 21.06.2022 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Verl ist gem. § 6 (1) BauGB vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 09.09.2022, AZ: 35.02.01.200-011/2021-001 genehmigt worden.

Die Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Verl wird hiermit gem. § 6 (5) BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der geänderte Flächennutzungsplan liegt samt Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6a (1) BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 252, während der Dienststunden öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen der 48. Flächennutzungsplanänderung können des Weiteren über das Portal Stadtplanung-Online der Stadt Verl unter [www.o-sp.de/verl/](http://www.o-sp.de/verl/) sowie über die zentrale Plattform des Landes Nordrhein-Westfalen unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Verl wirksam.

Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 14.11.2022

Michael Esken  
Bürgermeister



1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.  
Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 (3) Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 11.11.2022

Thorsten Herbst  
Erster Beigeordneter

---

## **Bekanntmachung**

### **des Bebauungsplans Nr. 96 „Wachtelweg“ gem. § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 08.11.2022 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 96 „Wachtelweg“ gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 96 „Wachtelweg“ wird mit Begründung und den zugehörigen Anlagen gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.“

Damit ist der Bebauungsplan als Satzung beschlossen und wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 96 „Wachtelweg“ liegt mitsamt seiner Begründung und allen dazugehörigen Unterlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 252 u. 253, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Bebauungsplanunterlagen können des Weiteren über das Portal Stadtplanung-Online der Stadt Verl (online abrufbar unter <https://www.o-sp.de/verl/start>) sowie über das zentrale Portal des Landes Nordrhein-Westfalen (online abrufbar unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>) eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 96 „Wachtelweg“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit gestrichelter Linie umrandet dargestellt.

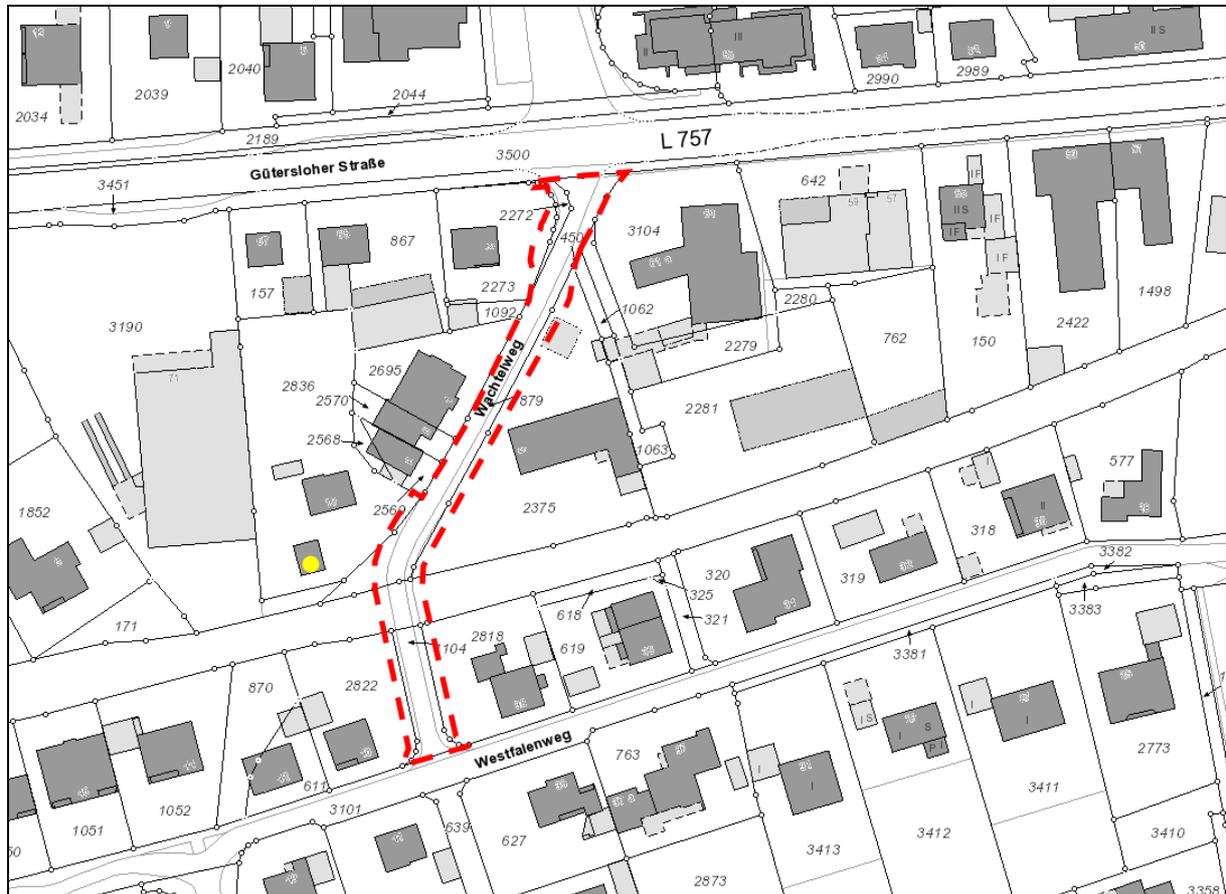


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 96 „Wachtelweg“

Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 (3) Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 11.11.2022

Thorsten Herbst  
Erster Beigeordneter

